

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflich
tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den
staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg ...

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

II. Bekanntmachungen

Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg (Lehrverpflichtungsverordnung - LehrVV)

Vom 22. November 1996

Auf Grund des § 49 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) verordnet der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur: *

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal (Lehrpersonen) nach § 46 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes mit Lehraufgaben an den staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg nach § 1 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

§ 2 Lehrverpflichtung

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfaßt mindestens 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters. Bei künstlerischem Einzel- und Gruppenunterricht umfaßt eine Lehrveranstaltungsstunde mindestens 60 Minuten.

(2) Lehrveranstaltungen sind vorzugsweise von Professoren durchzuführen.

(3) Mit Angestellten ist die in dieser Verordnung vorgesehene Lehrverpflichtung im Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

(4) Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann der Dekan nach Anhörung des Fakultäts-, Fachbereichs- oder Abteilungsrates den Umfang der Lehrtätigkeit der Lehrperson so festlegen, daß bei Abweichung der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt in zwei aufeinanderfolgenden akademischen Jahren erfüllt wird.

(5) Unter der Voraussetzung, daß das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach in jedem Semester erfüllt wird, kann die Lehrverpflichtung, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auch dadurch

erfüllt werden, daß die Lehrverpflichtung im Durchschnitt zweier aufeinanderfolgender akademischer Jahre eingehalten oder eine unter der Lehrverpflichtung liegende Lehrbelastung durch höhere Belastung anderer Lehrpersonen innerhalb des jeweiligen Semesters ausgeglichen wird. Hierüber entscheidet der Dekan nach Anhörung des Fakultäts-, Fachbereichs- oder Abteilungsrats. Professoren können nur untereinander ausgleichen.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 darf die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrpersonen in einem Semester die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung, bei einer Lehrverpflichtung von 18 LVS und mehr zwei Drittel der Lehrverpflichtung nicht unterschreiten. Die Art der beabsichtigten Erfüllung der Lehrverpflichtung nach den Absätzen 4 und 5 ist dem Dekan anzuzeigen.

§ 3 Lehrverpflichtung an Universitäten

(1) An den Universitäten beträgt die Regellehrverpflichtung der

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| 1. Professoren | 8 LVS, |
| 2. Hochschuldozenten | 8 LVS, |
| 3. Oberassistenten und Oberingenieure | 6 LVS. |

(2) Weiterhin haben

- | | |
|--|----------------|
| 1. Wissenschaftliche Assistenten
eine Lehrverpflichtung von | 4 LVS, |
| 2. Künstlerische Assistenten
eine Lehrverpflichtung von | 9 LVS, |
| 3. Wissenschaftliche Mitarbeiter im
Beamtenverhältnis oder in unbefristeten
Arbeitsverhältnissen
eine Lehrverpflichtung von | 8 LVS, |
| 4. Wissenschaftliche Mitarbeiter in
befristeten Arbeitsverhältnissen
eine Lehrverpflichtung von | 4 LVS, |
| 5. Künstlerische Mitarbeiter
eine Lehrverpflichtung von | 9 LVS, |
| 6. Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
je nach Umfang der sonstigen
Dienstaufgaben | 12 bis 16 LVS. |

(3) Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der jeweiligen Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses. Nehmen Angestellte aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie Beamte, ist ihre Lehrverpflichtung jeweils entsprechend festzusetzen. Der Dekan entscheidet nach Anhörung des Fakultäts- oder Fachbereichsrats im Einzelfall nach Maßgabe des § 62 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, ob einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter nach Absatz 2 Nr. 3, 4 und 5 Lehraufgaben übertragen werden. Über die Lehrverpflichtung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben entscheidet der Dekan nach Anhörung des Fakultäts- oder Fachbereichsrats im Einzelfall nach Maßgabe des Absatz 2 Nr. 6.

(4) Professoren und Hochschuldozenten können gemäß der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen vom Dekan nach Anhörung des Fakultäts- oder Fachbereichsrats auf Dauer

* GVBl. II S. 839

überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden. Sie haben eine Lehrverpflichtung bis zu 12 LVS. Professoren können gemäß der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen vom Dekan nach Anhörung des Fakultäts- oder Fachbereichsrats mit zeitlicher Befristung ausschließlich oder überwiegend mit Forschungstätigkeit betraut werden. Die Funktionsbeschreibung der Stelle und die entsprechende Lehrverpflichtung sind spätestens nach vier Semestern zu überprüfen.

(5) Für Lehrkräfte nach Absatz 1 mit künstlerischer Lehrtätigkeit an den Universitäten gilt § 4 Abs. 1 Nr. 1 b. und c. und Nr. 2 b. und c. entsprechend.

§ 4 Lehrverpflichtung an der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg

(1) An der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg beträgt die Regellehrverpflichtung der

1. Professoren

- a. mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern 8 LVS,
- b. mit Lehrtätigkeit in Fächern mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder mit wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen 12 LVS,
- c. mit Lehrtätigkeit in künstlerischen oder anwendungsbezogenen Fächern, insbesondere Fachhochschulstudiengängen 18 LVS,

2. Hochschuldozenten

- a. mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern 12 LVS,
- b. mit Lehrtätigkeit in Fächern mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder mit wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen 15 LVS,
- c. mit Lehrtätigkeit in künstlerischen oder anwendungsbezogenen Fächern 18 LVS.

(2) Weiterhin haben

- 1. Wissenschaftliche Assistenten eine Lehrverpflichtung von 4 LVS,
- 2. Wissenschaftliche Assistenten in Fächern mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder mit wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen eine Lehrverpflichtung von 6 LVS,
- 3. Künstlerische Assistenten eine Lehrverpflichtung von 9 LVS,
- 4. Wissenschaftliche Mitarbeiter im Beamtenverhältnis oder in unbefristeten Arbeitsverhältnissen eine Lehrverpflichtung von 8 LVS,
- 5. Wissenschaftliche Mitarbeiter in befristeten

Arbeitsverhältnissen mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder mit wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen eine Lehrverpflichtung von 6 LVS,

- 6. Wissenschaftliche Mitarbeiter in befristeten Arbeitsverhältnissen mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder mit wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen eine Lehrverpflichtung von 6 LVS,
- 7. Künstlerische Mitarbeiter eine Lehrverpflichtung von 12 LVS,
- 8. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, je nach dem Umfang der sonstigen Dienstaufgaben
 - a. mit Lehraufgaben in wissenschaftlichen Fächern 12 bis 16 LVS,
 - b. mit Lehraufgaben in künstlerischen oder anwendungsbezogenen Fächern 22 bis 24 LVS.

(3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Dekan entscheidet nach Anhörung des Abteilungsrats auch über die Zuordnung nach Absatz 1. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend, soweit das dort genannte Personal Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern (Absatz 1 Nr. 1 a. und 2 a.) ausübt.

§ 5 Lehrverpflichtung an Fachhochschulen

(1) An den Fachhochschulen beträgt die Regellehrverpflichtung der Professoren 18 LVS.

(2) Weiterhin haben

- 1. Wissenschaftliche Mitarbeiter im Beamtenverhältnis oder in unbefristeten Arbeitsverhältnissen eine Lehrverpflichtung von 8 LVS,
- 2. Wissenschaftliche Mitarbeiter in befristeten Arbeitsverhältnissen eine Lehrverpflichtung von 4 LVS,
- 3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, je nach dem Umfang der sonstigen Dienstaufgaben 22 bis 24 LVS.

(3) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6 Anrechnung

(1) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertige Lehrveranstaltungen an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht, sowie Praktika an der Hochschule und Lehrveranstaltungen, die außerhochschulische Praktika oder ein Fernstudium begleiten, werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet. Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens zehn LVS zugrunde gelegt.

(2) Lehrveranstaltungen, die nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienplänen nicht erforderlich sind, werden bei der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung

tung erst dann berücksichtigt, wenn alle nach diesen Vorschriften erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätiges wissenschaftliches oder künstlerisches Personal angeboten werden. Die Anzahl der nach Satz 1 berücksichtigten Lehrveranstaltungen ist der Leitung der Hochschule anzuzeigen.

(3) Andere Lehrveranstaltungen als die in Absatz 1 Satz 1 genannten werden zur Hälfte, oder, soweit bei ihnen nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studenten nicht erforderlich ist, oder sie im wesentlichen in einer Aufsicht bestehen, mit drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(4) Weisen Professoren eine überdurchschnittliche Belastung durch Tätigkeiten nach, die in der Betreuung von Diplomarbeiten oder vergleichbarer Studienabschlußarbeiten besteht, kann der Dekan nach Anhörung des Fakultäts-, Fachbereichs- oder Abteilungsrats unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von zwei LVS auf die Lehrverpflichtung anrechnen, wenn der Lehrbedarf dies zuläßt. Studienabschlußarbeiten können nur ein-mal je Arbeit angerechnet werden.

(5) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.

(6) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden ihnen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit eine Veranstaltung fach-übergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einmal angerechnet werden.

§ 7 Funktionen an der Hochschule

(1) Für die Wahrnehmung folgender Funktionen innerhalb der Hochschule kann der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur auf Antrag die Lehrverpflichtung ermäßigen bei:

1. Prorektoren und Vizepräsidenten bis zu 75 vom Hundert,
2. Dekanen bis zu 50 vom Hundert,
3. Studienfachberatern bis zu 25 vom Hundert, jedoch je Studiengang in der Regel nicht mehr als zwei LVS der Lehrverpflichtung.

Für die Wahrnehmung der Funktionen gemäß Nr. 1 und 2 kann eine Ermäßigung auch generell vorgesehen werden. Werden von einer Lehrperson mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen wahrgenommen, so kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden.

(2) Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen an den Hochschulen (z. B. besondere Aufgaben der Studienreform, Sprecher von Sonderforschungsbereichen, Leiter der Abteilungen regional gegliederter Hochschulen und ihre Stellvertreter) kann der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur unter Berücksichti-

gung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach eine Ermäßigung gewähren.

(3) Für Leiter von Fachhochschulen und deren Vertreter kann der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur auf Antrag in dem auf das Ende ihrer Amtszeit folgenden Semester eine Ermäßigung von bis zur Hälfte der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Vomhundertsätze gewähren.

(4) Für die Durchführung von anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für die Wahrnehmung solcher amtlicher Aufgaben und Funktionen an Fachhochschulen - insbesondere die Verwaltung von Einrichtungen der Hochschule, die Betreuung von Sammlungen einschließlich der Bibliotheken, die Wahrnehmung von Praktikantenangelegenheiten und Aufgaben im Prüfungsamt - die nach Art oder Umfang von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zur Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, kann die Leitung der Hochschule mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur Ermäßigungen gewähren, die sieben vom Hundert der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an Fachhochschulen und bei einzelnen Professoren vier, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, insbesondere im Rahmen des Technologietransfers, acht LVS nicht überschreiten sollen. Neben einer Verminderung der Lehrverpflichtung nach Absatz 1 kann eine weitere Verminderung nach Satz 1 nicht gewährt werden.

§ 8 Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule

Nehmen Lehrpersonen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann der Dekan mit Zustimmung der Leitung der Hochschule nach Anhörung des Fakultäts-, Fachbereichs- oder Abteilungsrats für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen. Die Ermäßigung oder Freistellung ist dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur anzuzeigen.

§ 9 Schwerbehinderte

Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes kann auf Antrag vom Dekan bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

1. von mindestens 50 v. H. um bis zu 12 vom Hundert,
2. von mindestens 70 v. H. um bis zu 18 vom Hundert,
3. von mindestens 90 v. H. um bis zu 25 vom Hundert ermäßigt werden.

§ 10 Lehrverpflichtung bei geringem Lehrbedarf

Kann eine Lehrperson in ihrem Fachgebiet trotz einer Einschränkung entsprechender Lehraufträge wegen der Besonderheiten des Fachgebietes oder eines Überangebotes in der Lehre ihre Lehrverpflichtung nach dieser Verordnung nicht ausschöpfen, und kann die Lehrtätigkeit auch nicht in verwandten Fachgebieten oder im Durchschnitt zweier aufeinanderfolgender akademischer Jahre erbracht werden, so vermindert sie sich insoweit nach Feststellung durch die Fakultät, Fachbereich oder Abteilung. Die Verringerung der Lehrtätigkeit ist auf Ermäßigungen nach den §§ 7 bis 9 anzurechnen. Die Lehrperson hat die Verringerung ihrer Lehrverpflichtung der Leitung der Hochschule anzuzeigen.

§ 11 Einhaltung der Lehrverpflichtung

(1) Die Lehrpersonen teilen dem Dekan jeweils am Ende eines Semesters unter thematischer Bezeichnung der einzelnen Lehrveranstaltungen die Art und den Umfang ihrer Lehrtätigkeit und die Zahl der mitwirkenden Lehrpersonen, bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl auch die Zahl der teilnehmenden Studenten schriftlich mit. Hierbei haben sie auch wesentliche Unterbrechungen anzugeben, die nicht ausgeglichen worden sind.

(2) Bei Nichterfüllung der Lehrverpflichtung sowie in Fällen des § 2 Abs. 4 und 5 unterrichtet der Dekan die Leitung der Hochschule und diese den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 22. November 1996

Der Minister für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Steffen Reiche

Berichtigung zu den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam Nr. 13/1996

Die auf S. 226 der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 13/1996 veröffentlichten **Frauenförderrichtlinien an der Universität Potsdam** vom 17. Oktober 1996 wurden vom Senat auf seiner 36. Sitzung am 05.09.1996 für zwei Jahre auf Probe verabschiedet, um danach erneut über die Praktikabilität der Richtlinien zu befinden.

Sitzungstermine des Senats der Universität Potsdam für das SS 97

Der Senat der Universität Potsdam hat auf seiner 38. Sitzung am 12.12.96 folgende Sitzungstermine beschlossen:

14.04.1997
15.05.1997
12.06.1997
10.07.1997
04.09.1997

Rahmentermine des Studienkollegs für das SS 97

Der Senat hat auf seiner 37. Sitzung am 17.10.1996 folgende Rahmentermine des Studienkollegs für das Sommersemester 1997 beschlossen:

23.01.97	Aufnahmetest Deutsch/ Eignungstest Englisch
27.01.97	Nachtests Deutsch und Englisch
07.02.97	Einführungsveranstaltung für Kollegiaten des 1. Kollegsemesters
10.02.97 - 30.05.97	Lehrveranstaltungen
02.06.97 - 18.06.97	Feststellungsprüfungen/ Semesterabschlußklausuren
27.06.97	Abschlußveranstaltung (FSP-Zeugnisausgabe) Aushändigung der Leistungsbescheinigungen an Kollegiaten des 1. Kollegsemesters

Lehrveranstaltungsfreie Tage

28.03. -31.03.97	Ostern
01.05.97	Tag der Arbeit
08.05.97	Christi Himmelfahrt
19.05.97	Pfingstmontag